

II. 346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

3.6.1964

117/A.B. Anfragebeantwortung
 zu 19/J

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y auf die Anfrage der Abgeordneten C z e r n e t z und Genossen, betreffend Ratifikation der Konventionen des Europarates.

••••

Am 5. April 1963 haben die Abgeordneten Czernetz und Genossen an mich eine Anfrage betreffend die Stellungnahme der Bundesregierung zur Empfehlung Nr. 349 des Europarates sowie über den Stand der österreichischen Beitritte zu Europaabkommen gerichtet. Hierzu möchte ich feststellen, daß nach Ansicht der Bundesregierung ein Beitritt zu möglichst vielen unter der Ägide des Europarates abgeschlossenen Abkommen am besten dem Geiste der österreichischen Mitgliedschaft im Europarat entspricht. Die Bundesregierung steht daher auch den Grundsätzen der Empfehlung 349 der Konsultativversammlung positiv gegenüber. Was den genauen Stand der österreichischen Beitritte anbetrifft, so möchte ich im folgenden eine kurze Übersicht geben:

Von den insgesamt 43 bisher abgeschlossenen Europaratabkommen hat Österreich 15 unterzeichnet und ratifiziert, 12 weitere Abkommen wurden wohl unterzeichnet, harren aber noch der Ratifizierung; die restlichen 16 wurden bisher weder unterzeichnet noch ratifiziert.

Abkommen, die bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert wurden:

1) Zweites Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, womit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Abgabe von Rechtsgutachten zuerkannt wird, sowie

2) Drittes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend Abänderung der Art. 29, 30, 34 der Konvention: Gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland wurde eine deutsche Übersetzung der Protokolle ausgearbeitet; die Einleitung des Ratifikationsverfahrens steht bevor.

3) Viertes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über den Schutz weiterer Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Vorarbeiten für die Einleitung des Ratifikationsverfahrens sind derzeit im Gange.

4) Europäische Sozialcharta: Die Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgte unter dem vom Ministerrat ausdrücklich festgelegten Vorbehalt, daß einer Ratifizierung des gegenständlichen Abkommens gewisse innerösterreichische

117/A.B.
zu 19/J

- 2 -

legistische Hindernisse entgegenstünden und diese deshalb auf erhebliche Schwierigkeiten stoße. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat jedoch kürzlich an alle beteiligten Ressorts das Ersuchen gerichtet, zur Frage der Ratifikation der Charta Stellung zu nehmen. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat diese Anfrage bereits dahingehend beantwortet, daß von seinem Standpunkt aus eine baldige Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta begrüßt werden würde.

5) Europäisches Niederlassungsabkommen: Die zuständigen Bundesministerien sowie mehrere Bundesländer haben eine erhebliche Anzahl von Einschränkungen gemäß Artikel 5, 6, 13 und 14, sowie von Vorbehalten gemäß Art. 26 des Abkommens vorgeschlagen. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bereitet nun eine zusammenfassende Aufstellung sämtlicher Vorschläge vor. Auf Grund dieses Arbeitsdokuments wird im Zuge einer demnächst einzuberufenden Sitzung, an der sowohl die Bundesministerien als auch die Bundesländer vertreten sein werden, eine endgültige Liste der österreichischen Einschränkungen und Vorbehalte auszuarbeiten sein.

6) Europäisches Auslieferungsübereinkommen: Mit Rücksicht auf die sich in Ausarbeitung befindliche Neuordnung des österreichischen Auslieferungsrechtes scheint es zweckmäßig, mit der Ratifikation des Abkommens bis zu dieser Novellierung zuzuwarten.

7) Europäische Konvention über die Rechtshilfe in Strafsachen: Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre mit der Ratifikation so lange zuzuwarten, bis zumindest Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland diese Konvention ratifiziert haben, zumal die von den Unterzeichnerstaaten anlässlich der Ratifikation gemachten Vorbehalte auf die österreichischerseits eventuell noch zu erklärenden Vorbehalte von Einfluß sein könnten.

8) Europäische Konvention betreffend die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge: Der Ratifikation steht die in diesem Abkommen enthaltene Bestimmung entgegen, daß bei Kraftfahrzeugunfällen vom Verkehrsopfer unmittelbar die Versicherungsgesellschaft geklagt werden kann. Dies ist ein Vorgang, zu dem sich der österreichische Gesetzgeber bisher, auch im neuen Kraftfahrgesetz, noch nicht entschließen konnte.

Da eine interministerielle Einigung über die Einleitung des Ratifikationsverfahrens nicht erzielt werden konnte, hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Bericht über das Übereinkommen zugeleitet, ohne jedoch dessen Genehmigung zu beantragen. In diesem Bericht wird die Diskrepanz, die zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens und jenen der dem Parla-

117/A.B.
zu 19/J

- 3 -

ment vorliegenden Regierungsvorlage zu einem neuen Kraftfahrgesetz besteht, aufgezeigt, um das Parlament in die Lage zu versetzen, bei seiner Beschußfassung über das neue Kraftfahrgesetz auch die Grundsätze des von Österreich bereits unterzeichneten Abkommens ins Auge zu fassen.

9) Europäisches Übereinkommen betreffend die Haftpflicht im Gastgewerbe: Die für die parlamentarische Behandlung des Abkommens notwendigen Erläuterungen werden derzeit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz vorbereitet.

10) Europäisches Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres kann eine Ratifizierung dieses Abkommens erst nach der beabsichtigten Neuordnung des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes erfolgen.

11) Europäisches Abkommen über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes an militärische und zivile Kriegsinvaliden betreffend die Reparatur von Prothesen. Die Vorbereitung des Ratifikationsverfahrens ist im Gange.

12) Europäisches Abkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs. Die Vorbereitung des Ratifikationsverfahrens ist im Gange.

Abkommen, die Österreich weder unterzeichnet noch ratifiziert hat:

1) Drittes Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates (Wiederansiedlungsfonds): Österreich ist nicht Mitglied des Fonds, daher erübrigt sich eine Unterzeichnung.

2) Vorläufiges Europäisches Abkommen über die soziale Sicherheit unter Ausschuß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen.

3) Zusatzprotokoll zu 2).

4) Vorläufiges Europäisches Abkommen über die soziale Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen.

5) Zusatzprotokoll zu 4).

Eine Unterzeichnung der unter 2) bis 5) genannten Abkommen konnte bisher mit Rücksicht auf die seitens der Bundesministerien für Finanzen und Handel und Wiederaufbau sowie seitens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Vereinigung Österreichischer Industrieller erhobenen Einwände nicht ins Auge gefaßt werden.

117/A.B.
zu 19/J

- 4 -

6) Europäisches Übereinkommen über die soziale und ärztliche Hilfeleistung (Europäisches Fürsorgeabkommen).

7) Zusatzprotokoll zu 6).

Die beiden unter 6) und 7) zitierten Abkommen werden derzeit vom Bundesministerium für Inneres im Hinblick auf die zu gewärtigenden Auswirkungen eingehend studiert.

8) Europäisches Übereinkommen über Antragsformalitäten bei Patentanmeldungen: Eine Überprüfung der Rechtslage durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau und das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst hat ergeben, daß die Novellierung der österreichischen Patentanmeldung (BGBl. Nr.326/1925 in der Fassung vom 31. Juli 1927, BGBl. Nr.253), die die Voraussetzung einer Unterzeichnung der gegenständlichen Konvention wäre, nur im Rahmen einer generellen Novellierung des gesamten geltenden Patent-, Marken- und Musterschutzrechtes durchgeführt werden kann. Diese umfassende Neuregelung wird jedoch geraume Zeit in Anspruch nehmen, weshalb die Unterzeichnung der Konvention vorläufig nicht ins Auge gefaßt werden kann.

9) Europäisches Abkommen über die Internationale Klassifizierung von Patentanmeldungen: Nach Ansicht des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau würde ein Beitritt zu der gegenständlichen Konvention für das Patentamt eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, die mit dem gegenwärtigen Personalstand nicht bewältigt werden könnte. Aus diesem Grund kommt ein Beitritt zur Konvention vorläufig nicht in Betracht.

10) Übereinkommen über die Vereinheitlichung gewisser Teile des Patentrechtes: Nach Ansicht des zuständigen Ressorts enthält die gegenständliche Konvention gewisse Bestimmungen, die mit dem gegenwärtig in Österreich geltenden Patentrecht nicht vereinbar sind. Eine Unterzeichnung ist daher nicht beabsichtigt.

11) Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Programmen mittels Fernsehfilmen.

12) Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Fernsehsendungen.

Das Bundesministerium für Unterricht hat sich zu den unter 11) und 12) zitierten Abkommen auf Grund der negativen Stellungnahmen der befaßten Körperschaften gegen einen Beitritt ausgesprochen.

13) Europäisches Abkommen betreffend die Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln auf dem Gebiete der Sonderbehandlungen und thermoklimatischer Therapie:

117/A.B.
zu 19/J

- 5 -

Eine Unterzeichnung des gegenständlichen Abkommens steht nach Abschluß des derzeit noch laufenden Studiums der Materie zu erwarten.

14) Europäisches Abkommen über den Austausch von Blutgruppenreagentien: Das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst und das Bundesministerium für Finanzen haben sich gegen eine Unterzeichnung des Abkommens ausgesprochen.

15) Europäisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges für Flüchtlinge: Nach Ansicht des zuständigen Bundesministeriums für Inneres kann ein Beitritt Österreichs zu diesem Abkommen im Hinblick auf die besondere Lage Österreichs nicht erwogen werden.

16) Europäische Konvention über Reisen Jugendlicher mit Kollektivpässen. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres besitzt Österreich bereits eine sehr liberale Regelung dieser Materie, weshalb ein Beitritt nicht erwogen wird.

Folgende Abkommen des Europarates hat Österreich bereits unterzeichnet und ratifiziert:

- 1) Allgemeines Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates.
- 2) Zusatzprotokoll zu 1).
- 3) Zweites Zusatzprotokoll zu 1) (Europäische Menschenrechtskommission).
- 4) Viertes Zusatzprotokoll zu 1) (Europäischer Menschenrechtsgerichtshof).
- 5) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Erklärung im Sinne des Art.25 dieser Konvention (Individualbeschwerde) und Erklärung im Sinne des Art.46 dieser Konvention (Obligatorische Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofes der Menschenrechte).
- 6) Zusatzprotokoll zu 5).
- 7) Europäische Konvention betreffend die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse.
- 8) Europäisches Kulturabkommen.
- 9) Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an Universitäten.
- 10) Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der akademischen Grade und der Hochschulzeugnisse.
- 11) Europäische Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten.

117/A.B.
zu 19/J

- 6 -

12) Abkommen betreffend die Anwendung der Europäischen Konvention über internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

13) Abkommen betreffend den Austausch von Kriegsbeschädigten zum Zwecke der ärztlichen Behandlung.

14) Europäische Konvention über die vorübergehende zollfreie Einfuhr von medizinisch-chirurgischem und Laboratoriumsmaterial.

15) Europäische Konvention betreffend die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Abschließend möchte ich bemerken, daß das zahlenmäßige Verhältnis der von Österreich im gegenwärtigen Zeitpunkt ratifizierten zu den noch nicht ratifizierten bzw. noch nicht unterzeichneten Abkommen dem Grunde nach nicht zu einer Bewertung der positiven Haltung Österreichs zu Abkommen des Europarates dienen kann, weil es sich bei diesen Abkommen um solche grundlegender Natur und um solche rein technischen Charakters, also von geringerer Allgemeinbedeutung handelt. Ich möchte betonen, daß sich unter den von Österreich ratifizierten Abkommen gerade solche sehr wichtigen Inhalts befinden, wie z.B. die Europäische Menschenrechtskonvention mit den zusätzlichen Erklärungen betreffend Anerkennung der Individualbeschwerde und der Kompetenz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, ferner das Europäische Kulturabkommen, das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und die Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das Österreich übrigens als erster Staat ratifiziert hat.

-.-.-